



<b>Bauanträge und -anfragen</b> <b>Bauantrag An der L52 / L53</b> <b>Bauantrag zur Erweiterung einer Schalt- und Umspannanlage in Wittlich, An der L52 / L53, Gemarkung Wengerohr, Flur 13, Flurstück 8</b>	Fachbereich:	Fachbereich II
	Sachbearbeitung:	Junk, Andrea
	Aktenzeichen:	2/BIM0087/2020
	Vorlagennummer:	2020/220
	Datum:	23.06.2020
Berichterstattung:		

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	25.06.2020	öffentlich	beschließend

**Beschlussvorschlag:**

**Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Erweiterung einer Schalt- und Umspannanlage wird erteilt.**

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt die Erweiterung der Schalt- und Umspannanlage Wengerohr.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für Versorgungsanlagen Elektrizität bzw. als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB.

Schalt- und Umspannanlagen sind die Knotenpunkte des Stromübertragungsnetzes. Sie übernehmen verschiedene Aufgaben, die für den reibungslosen Betrieb des Stromnetzes entscheidend sind. Ihre Hauptaufgabe ist das „Ein- und Ausschalten“ der Stromleitungen und das Umspannen der elektrischen Energie auf eine andere Spannungsebene.

Die Antragstellerin plant den Umbau ihrer Schalt- und Umspannanlage, um dem gesetzlichen Auftrag Rechnung zu tragen, einen sicheren und stabilen Netzbetrieb aufrecht zu erhalten und die regionale Stromversorgung zu sichern. Der notwendige Umbau der Schalt- und Umspannanlage begründet sich durch die Erhöhung der betrieblichen Netzoberspannung von 220kV auf 380kV am Netzknotenpunkt Wengerohr. Die Betriebsoberspannung der bestehenden Schalt- und Umspannanlage wird auf die Umstellung im Übertragungsnetz ebenfalls von 220kV auf 380kV in ihren technischen Strukturen angepasst und ausgebaut. Für die Umsetzung der Baumaßnahme wird die Antragstellerin ein Provisorium über den Zeitraum der Bautätigkeiten errichten und im Anschluss zurückbauen. Die Inbetriebnahme ist für Anfang 2024 geplant. Wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist, wird die Umspannanlage automatisiert überwacht und dann nur noch bei Kontroll- und Wartungsarbeiten von dem Betriebspersonal betreten. Ständiges Betriebspersonal wird sich dann nicht mehr in der Anlage befinden.

Folgende Maßnahmen beantragt die Antragstellerin: Errichtung von zwei identischen Transformatorenständen (T014 und T015), Betriebsgebäude (G07) zur Unterbringung betriebsnotwendiger Steuer-, Schalt- und Nachrichtentechnik, Lager (G09) zur Unterbringung von Erdungsstangen, Geländeregulierung (Auf- und Abtrag zur Herstellung einer Ebene), Zaun, Löschwasserbehälter, Notstromanlage (G08) sowie der Abbruch der bisher im Betrieb befindlichen Transformatoren (T001 und T002).

Für die Umsetzung der beantragten Maßnahme ist die Verlegung des „Sternbaches“ sowie das Entfernen von Gehölzstrukturen erforderlich. Die entsprechenden Anträge wurden bereits im Vorfeld dieser Antragstellung bei den zuständigen Behörden eingereicht und am 11.07.2019 von der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Wasserbehörde – genehmigt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zur Erweiterung einer Schalt- und Umspannanlage zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

Anlagen: Auszug Flächennutzungsplan, Lagepläne